

Auswanderung nach Amerika.

Ich besorge auch dieses Jahr wieder die Agentur für den Auswanderungs-Verein

Strecker, Klein & Stöck

in Mainz & Antwerpen

und zeige dieß mit der Versicherung an, daß derselbe fortfahren wird, sich durch strengste Solidität und möglichst billige Preise das Zutrauen zu erhalten, welches ihm bisher in großem Maße zu Theil wurde.

Die nächsten Schiffe nach New-York gehen am 1. und 15. Februar, deren ersteres die letzte Fahrt in 21 Tagen dahin zurücklegte.

Dollars in Gold so wie Wechsel auf Nord-Amerika werden durch mich — wie schon früher mitgetheilt — stets mit Vergnügen besorgt.

Kaufmann Christian Veil.

Oberurbach.

Die Unterzeichnete hat ein Sechzigjähriges Clavier worüber Hr. Instrumentenmacher Bloß in Schorndorf das Nähere ertheilen kann um den geringen Preis von 15 fl. zu verkaufen.
Witwe Haid.

Verzeichniß

der
Geborenen und Gestorbenen
im Monat Dezer.

Geborene.

1) Johann Christian, S. d. s. Bauers Vöhringer, den 3. 2) Louis Ernst, Sohn des Saisensieders Buchhalter, den 7. 3) Wilhelmine Sophie, T. des Schreiner-Meisters Schmidt, den 11. 4) Maria Marq. Karol., T. der led. Rosine Karoline Stößer, den 13. 5) Christiane Friederike, T. des Weingärtners Ernst, den 16. 6) Karl Friedrich, S. des Zimmermalers Steeger, den 16. 7) Marie Luise, T. des Leonh. Heint. Barnikel, Schuhmachers den 23.

Gestorbene.

1) Regine Friederike Keppler, Kaminfegers Wittwe, † den 2. Dez. an Lungenentzündung, alt 71 J. 2) Johann Eberhard Körner, Weing., † den 21. an Nervenfieber, alt 54 J. 3) Anna Maria Krafft, Bauers Ehefrau, † den 31. an Brustwassersucht, alt 65 J. 2 M.

Havre, 4. Jan. Heute früh 5 Uhr langte hier im Hafen nach einer gefährvollen Reise

der Dreimaster „Orlando“ von Mobile an, der 110 unglückliche Schiffbrüchige an Bord hatte. Das amerikanische Schiff „St. Georg“, mit 158 Personen, ist auf der Reise von Liverpool nach New-York ein Raub der Flammen geworden; am 12. Tage nach der Abreise von Liverpool brach, wahrscheinlich durch Reibung in Folge besügten Schaufelns, im Steinkohlenraum Feuer aus, dessen man nicht Herr werden konnte. Mit unsäglichen Anstrengungen gelang es der Mannschaft des in der Nähe vorbeisegelnden „Orlando“, von dem brennenden „St. Georg“ 112 Passagiere (meist Frauenzimmer und Kinder, viele halb nackt, unter den Männern auch 6 Deutsche, vermittelt der Schaluppen zu retten; 47 Personen aber, darunter der Capitän, sind mit dem brennenden Wracke untergegangen. Der „Orlando“, welcher keine Passagiere von Mobile hatte, führte nicht viel Lebensmittel bei sich, und so kamen jene Unglückliche, die seit 4 Tagen die Vorräthe ziemlich aufgezehrt hatten, halb verhungert hier an. Kaum erscholl davon die Kunde, so war auch — wie bei allen Fällen, wo Unglücklichen Hilfe zu leisten ist — der unermüdete Lemaitre (Chef des Hauses Lemaitre und Wash. Finlay) der erste am Bord und gleich darauf wieder am Land, um von allen Seiten wärmende Getränke und Lebensmittel auf das Schiff schaffen zu lassen und selbst zu bringen. Dem schönen Beispiele des braven Wirthes Dinger zur „Helvetia“ (vor dessen schönem Hotel der „Orlando“ ankerte), welcher zuerst die großen Quantitäten Frühstück, die eben für seine zahlreichen Gäste im Hause bereitet worden waren, an Bord lieferte, folgten bald die meisten deutschen Gastwirthe. Mg. Ausw. J.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 5.

Dienstag den 18. Januar

1853.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Auf den Wunsch des ständischen Ausschusses, daß den mit der Aufnahme und Erhebung der Steuer von Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen beauftragten Behörden die strengste Geheimhaltung der bei diesen Verrichtungen zu ihrer Kenntniß kommenden Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der Steuerzahlenden zur Pflicht gemacht werde, wird den sämtlichen Ortssteuer-Commissionen und Orts-Steuerbringern vermög. höchster Weisung diese Verpflichtung nachdrücklich eingeschärft, letztern unter dem Anfügen, Steuerzettel und Quittungen nur versiegelt abzusenden. Schorndorf den 13. Januar 1853.

K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Gemäß höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät soll der in Art. 7 des Gesetzes vom 24. August 1849 C. vorgeschriebene Aufruf von der Königl. Ablösungs-Commission ausgehen und die Annahme sowie Registrierung der auf denselben erfolgenden Anmeldungen durch die Oberämter geschehen.

In Folge Weisung dieser K. Commission ist nun der unterm 14. Dezbr. v. J. Regs.-Bl. S. 427 erlassene Aufruf hienach abgedruckt und erhalten die Ortsvorsteher mit gegenwärtigem Amtsblatt einen besonderen Abdruck, welcher an das Rathhaus anzuschlagen und dorten bis 30. Juni 1854 zu belassen ist.

Außerdem ist der Aufruf während der Dauer der anberaumten Frist in geeigneten Zwischenräumen und zwar mindestens 3 Mal der Bürgerschaft zu veröffentlichen, das erstemal alsbald, worüber binnen 4 Wochen gemeinderäthl. Urkunden einzusenden sind. Wegen weiterer Veröffentlichung wird seiner Zeit oberamtliche Weisung ergehen.

Den 14. Januar 1853.

K. Oberamt, Strölin.

Aufruf

zur Anmeldung der aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande herzuleitenden Rückersahansprüche.

Nach dem Art. 7 des Gesetzes vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Regs.-Bl. von 1849, S. 488), sollen zur Anmeldung aller aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bürgerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, so wie zur Geltendmachung von Rückersahansprüchen der Pflichtigen gegen die Berechtigten, sei es, daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogteilichen oder schutzherrlichen Verbande hergeleitet werden, die Berechtigten und Pflichtigen unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert werden, daß nach Ablauf von 18 Monaten weder Ersahansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend ge-

send gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

Da nun Seine Königliche Majestät nach Vernehmung des R. Geheimenrathes die höchste Entschliebung erteilt haben, daß diese Gesetzesbestimmung von der R. Ablösungs-Commission zu vollziehen sei: so werden die betreffenden Berechtigten und Pflichten an durch aufgerufen, ihre Ansprüche binnen der unten näher bestimmten Frist anzumelden, und fertigkeit man diefalls folgende nähere Weisungen:

§. 1.

Es sind nicht nur unbestrittene, sondern auch die im Streite befangenen Rechte anzumelden, u. z.:

1) Alle aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten.

Unter „Grundherrlichkeit“ ist hier nicht bloß das auf einem getheilten Eigenthum beruhende Verhältnis; sondern überhaupt das Verhältnis eines Berechtigten zu Grundstücken oder Hofgütern zu verstehen, kraft dessen er, abgesehen von aller persönlichen Verbindung, von jedem Besitzer derselben gewisse Leistungen anzusprechen hat, wie sie von dem Bauernstand in Deutschland gewöhnlich prästirt werden, mag die Entstehung des Verhältnisses in einem Obereigenthum, in der Vogteilichkeit, in Verjährung, in Vertrag oder in irgend welchem sonstigen Grunde zu suchen sein.

Hierher gehören alle bäuerlichen Abgaben und Leistungen, auf welche sich die Gesetze vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg. Bl. von 1848, S. 165), vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehnten (Reg. Bl. von 1849, S. 181) vom 24. August 1849 E., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 (Reg. Bl. von 1849, S. 485), und vom 24. August 1849 B., betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben (Reg. Blatt von 1849, S. 480), beziehen.

Diese Abgaben und Leistungen sind anzumelden, mögen sie Privatberechtigten und auswärtigen Körperschaften, oder dem Staatskammergut, der Hofdomänenkammer, den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfünden angehören, mögen sie durch die Ablösungsgesetze für ablösbar oder für aufgehoben erklärt sein, wenn in dem letzteren Falle dem Berechtigten nach den eben genannten Gesetzen eine Entschädigung zukommt.

2) Gegenleistungen, welche bei der Ablösung der in Ziff. 1 genannten Abgaben und Leistungen in Gegenrechnung gebracht werden dürfen, z. B. Abgaben an Bauholz, Brennholz, Biegelwaaren.

Dieselben sind von den Gegenleistungsberechtigten anzumelden.

Besteht Zweifel darüber, ob ein Anspruch als Gegenleistung zu betrachten sei, so ist dessen eventuelle Anmeldung durch die Vorsicht geboten.

3) Die auf den Abgaben und Leistungen in Ziff. 1 ruhenden Lasten, z. B. die Verbindlichkeiten zu Reichtung von Competenzen an Geistliche, Lehrer und Mesner, zu Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Mesner-Häusern, desgleichen von Friedhöfen, zu Anschaffung sonstiger Kirchens- und Schulrequisiten, zur Faselviehhaltung.

Unter den anzumeldenden Lasten sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen an dritte Berechtigte zu verstehen, welche auf Zehnten allein, oder auf Gefällen allein, oder auf Zehnten und auf Gefällen haften.

Ausgeschlossen sind somit die zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf inkorporirten oder inkamerirten Gerechtigkeiten ruhenden Leistungen, deren Abfindung einem künftigen Gesetze vorbehalten wurde.

Ist es zweifelhaft oder bestritten, ob eine Last als Zehent- beziehungsweise Gefäll- oder Compplerlast zu betrachten sei, so erfordert auch hier die Vorsicht die eventuelle Anmeldung von Seiten der Lastenberechtigten.

4) Die vor Erlassung des gegenwärtigen Aufrufs entstandenen Rückersatz-Ansprüche der Pflichten aus Abgaben und Leistungen, wie dieselben in Ziff. 1 erwähnt sind; ebenso Rückersatz-Ansprüche wegen gereichter Gegenleistungen und getragener Lasten (Ziff. 2 und 3) Seitens der Zehent- und Gefäll-Berechtigten.

§. 2.

Nicht erforderlich ist die Anmeldung, wenn die in §. 1, Ziff. 1 — 3 aufgeführten Rechte und Ansprüche durch die Einleitung des Ablösungs-Verfahrens zur amtlichen Kenntniß gekommen sind, oder im Laufe der Frist von 18 Monaten hierzu gebracht werden. Jene Rechte und Ansprüche müssen aber den mit der Leitung des Ablösungs-Verfahrens beauftragten Behörden, den Ablösungs-Commissären, Oberämtern oder der Königl. Ablösungs-Commission, von den Berechtigten oder in der sonst durch die Gesetze und Instruktionen vorgeschriebenen, die Einleitung des Ablösungs-Verfahrens begründenden, Weise zur Kenntniß gekommen sein. Bloß zufällige Kenntnißnahme der Ablösungsbeamten von

einem derartigen Rechte genügt nicht, so lange nicht in deren Folge durch Verhandlung mit den Partbeien das Ablösungs-Verfahren eingeleitet worden ist. Ebenso wenig genügt bei der Ablösung von Gefällen der R. Finanz-Verwaltung und der R. Hofdomänen-Kammer die Einleitung der Verhandlungen vor den Kameralämtern, weil dieselben nur als Privatsache zwischen den Betheiligten zu betrachten sind. Gegenleistungen, die bei den Ablösungs-Verhandlungen über die Hauptleistung nicht zur Sprache gekommen sind, müssen angemeldet werden.

Lasten, welche in Folge der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts ergangenen Aufforderungen (Instruktion zum Gefällablösungs-Gesetz vom 23. Oktober 1848, S. 46, Zehentablösungs-Gesetz Art. 44, Ziff. 2) bei den Oberämtern, beziehungsweise Ablösungscommissären angemeldet worden sind, bedürfen keiner wiederholten Anmeldung. Desgleichen findet eine Anmeldung derselben nicht weiter statt, wenn sie auf den von dem Ablösungsbeamten nach Einleitung des Ablösungsverfahrens gemäß dem Art. 44, Ziff. 2 des Ablösungsgesetzes erlassenen öffentlichen Aufruf unangemeldet geblieben und daher bereits von dem in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Rechtsnachtheile betroffen, d. h. in bloß persönliche Forдерungsrechte umgewandelt sind. Dagegen ist die Anmeldung nothwendig, wenn eine Last weder beim Ablösungsverfahren behufs der Abfindung geltend gemacht wurde, noch bezüglich derselben jener Rechtsnachtheil eingetreten ist.

Würden Rückersatzansprüche bei den Ablösungsverhandlungen vorgebracht, so sind die Betheiligten hiedurch von der Anmeldung derselben nicht entbunden, da sie mit dem Ablösungsverfahren in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 3.

Die Abgaben und Leistungen sind bei demjenigen Oberamte anzumelden, in dessen Bezirke das pflichtige Grundstück gelegen ist, beziehungsweise das betreffende Recht angesprochen wurde; Gegenleistungen, Lasten, Rückersatzansprüche bei demjenigen Oberamte, bei welchem die Hauptleistung, auf welche sich jene beziehen, anzumelden wäre.

§. 4.

Betreffend die Form der Anmeldung, so kann dieselbe schriftlich oder mündlich geschehen. Sie hat zu enthalten:

- 1) den Namen dessen, welcher das Recht in Anspruch nimmt;
- 2) die Bezeichnung des Rechts selbst, seines Umfangs und seiner Natur;
- 3) bei dinglichen Abgaben und Leistungen die Benennung des pflichtigen Grundstücks, bei Gegenleistungen und Lasten die Bezeichnung der Abgabe, auf welcher sie ruhen;
- 4) die Angabe der präsumtiven Verpflichteten.

§. 5.

Ueber die Anmeldung haben die Oberämter auf Verlangen der Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen, in welche die in §. 4 bemerkten Punkte und der Tag der Anmeldung bei dem Oberamte aufzunehmen sind.

§. 6.

Die zur Anmeldung anberaumte Frist von 18 Monaten beginnt mit dem 1. Januar 1853 und endet mit dem 30. Juni 1854.

§. 7.

Wird diese Frist versäumt, so tritt der gesetzliche Rechtsnachtheil ein, daß später weder Ersatz-Ansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

§. 8.

Wiedereinführung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist findet nicht statt. (Art. 7 des Eingang erwähnten Gesetzes.)

So beschlossen in der Königl. Ablösungs-Commission.

Stuttgart den 12. December 1852.

Beyer.

Schorndorf.
Schuldenliquidation.

In der Gantfache des
Jacob Wurst, Schuhmachers in Michelberg,
hat man zu Vornahme der Schuldenliquida-
tion Tagfahrt auf

Dienstag den 22. Februar 1853
Morgens 8 Uhr

anberaumt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben wer-
den daher aufgefordert an gedachtem Tage
Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Mi-
chelberg entweder persönlich oder durch ge-
hörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre An-
sprüche an die Masse durch Vorlegung der er-
forderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren,
und sich über einen Verg- oder Nachlaß-Verg-
gleich, sowie über den Verkauf der Masse-
theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn
nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Be-
vollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre An-
sprüche durch schriftliche Rezepte darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren,
wird bei Abschließung eines Vergleichs der
Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer
Kategorie, und in Abticht auf die Verfügun-
gen, welche die anwesenden Gläubiger wegen
Veräußerung oder Verwaltung der Massebe-
standtheile treffen, ihre Genehmigung ange-
nommen, gegen diejenigen aber, welche ihre
Forderungen gar nicht liquidiren, und deren
Ansprüche nicht aus den Gerichtsakten ersicht-
lich sind, wird bei der nächsten Gerichtssitzung
der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 14. Januar 1853.

K. Oberamts-Gericht,
Beiel.

Steinenberg.
Gläubiger-Aufruf.

Andreas Schaal, lediger Schuffergeselle von
Niedelsbüch wandert nach Nordamerika aus,
ist aber nicht im Stande die vorgeschriebene
Bürgschaft zu leisten, daher unbekannt Gläu-
biger zur Geltendmachung ihrer Forderungen
binnen 8 Tagen aufgefordert werden, im
Unterlassungsfalle sie mit solchen künftig un-
berücksichtigt bleiben.

Den 15. Januar 1853.

Gemeinderath.

Baltmannsweiler.
Gläubiger-Aufruf.

Von K. Oberamtsgericht mit dem Versuch
der außergerichtlichen Erledigung des Schul-
denwesens des

Gedruckt, verlegt und redigirt von C. F. Mayer.

alt Friedrich Schmid, Bauer hier,
beauftragt, fordert der Gemeinderath die un-
bekannten Gläubiger desselben hiemit auf, ihre
Forderungen unter Vorlegung der Beweis-
Urkunden am

Montag den 7. Februar d. J.
Vermittags 8 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause zu liquidiren und
sich über die Vergleichs-Vorschläge zu erklären.
Diejenigen, welche schriftlich liquidiren, werden
als der Mehrheit beistimmend angenommen,
die nicht Liquidirenden aber bei der Schulden-
Auseinandersetzung unberücksichtigt gelassen
werden.

Den 13. Januar 1853.

Gemeinderath.
Vorstand: Schleg.

Adelberg.
Holz-Verkauf.

Am Samstag den 22. d. M. Vermittags
10 Uhr werden im hiesigen Gemeindevald
60 Stück Tannen

von verschiedener Stärke und Länge gegen
gleich baare Bezahlung im öffentlichen Auf-
streich versteigert, wozu die Liebhaber einge-
laden werden.

Den 15. Januar 1853.

Schultheißenamt.

Unterurbach.

Gläubiger-Vorladung.

Das K. Oberamts-Gericht Schorndorf hat
den Gemeinderath dahier mit dem Versuch
beauftragt, das Schuldenwesen des

Friedrich Scherf, Christians, dahier
außergerichtlich zu erledigen.

Zu Vornahme der Schuldenliquidation und
der Vergleichs-Verhandlung hat man nun
Mittwoch den 26. Januar d. J.

festgesetzt, wobei die Gläubiger und Bürgen
ihre Ansprüche sammt Vorzugsrechte durch
Vorlegung der Beweis-Urkunden entweder
persönlich oder durch Bevollmächtigte, Mor-
gens 8 Uhr auf hiesigem Rathhause zu liqui-
diren und sich über die Vergleichs-Vorschläge
zu erklären haben.

Diejenigen Gläubiger welche dieser Auffe-
derung keine Folge leisten, und deren An-
sprüche nicht aus den Akten bekannt sind,
werden bei dieser Schulden-Auseinandersetzung
unberücksichtigt bleiben, und haben sich die
hieraus für sie entspringenden Nachtheile selbst
zuzuschreiben.

Den 8. Januar 1853.

Gemeinderath.
Vorstand Stein.

(Hiezu eine Beilage.)

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 6.

Freitag den 21. Januar

1853.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Von den Orten Baiereck und Unterhütt ziehen viele und zwar
arbeitsfähige Einwohner dem Bettel nach, belästigen das Publikum und werden durch
dessen unzeitige Spenden veranlaßt, immer mehr dem Bettel, immer weniger der Ar-
beit nachzugehen. In Folge höherer Weisung werden die Einwohner des Bezirkes
dringend aufgefordert, Bettlern aus diesen Orten nichts zu verabreichen, indem ihre
Gaben mehr Schaden als Nutzen bringen.

Wollen die wirklich Bedürftigen dieser Orte bedacht werden, so wird der Zweck
nur dann erreicht, wenn Gaben dem K. Pfarramt Schlichten zugestellt werden, wel-
ches die Leute kennt und die Gaben zweckmäßig verwenden wird.

Den 18. Januar 1853.

K. Oberamt, Strölin.

Steinenberg.

Gläubiger-Vorladung.

Das Schuldenwesen des Johann Georg
Burger, Nachwächters wird am
Montag den 14. Februar

Morgens 8 Uhr

auf dem dortigen Rathhause außergerichtlich
erledigt werden, wobei die Gläubiger ihre
Forderungen bei Gefahr der Nicht-Berücksich-
tigung, beziehungsweise der Majorisirung zu
liquidiren haben.

Den 17. Januar 1853.

K. Gerichts-Notariat Schorndorf,
Mosser.

Adelberg.

Execution-Verkauf.

Am Samstag den 22. d. M. Nachmittags
2 Uhr werden folgende Gegenstände auf hie-
sigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich
verkauft und zwar:

2 Fässer, 4 Wägen (worunter 2 leichte
Kuhwägel), 5 Str. Dehnd, 90 Stück
Stroh, 200 Entr. Heu, 2 Gaisfen und
1 Kuh, wozu etwaige Kaufsliebhaber
eingeladen werden.

Den 15. Januar 1853.

Gemeinderath.

Schorndorf.

**Deilmühle- & Güter-Versteige-
rung.**

In der Gantfache des Jacob Knobel,
Deilmüllers dahier, findet auf den Antrag der
Gläubiger am

Mittwoch den 2. Februar d. J.

Mittags 12 Uhr

eine wiederholte Versteigerung auf dem hiesi-
gen Rathhause statt; dasselbe besteht in

- a) einem einstöckigen Wohnhaus mit ein-
gerichteter Deilmühle und Werkreibe,
- b) einer besondern stehenden Scheuer sammt
Stalluna und Schwastall unter einem
Dach neben der Deilmühle,
- c) 13 1/2 M. 45, 1 M. Ländel, Acker,
Weinberg und Wiesen, angekauft zu
3600 fl.

Kaufslustige — auswärtige mit Prädikats
und Vermögens-Zeugnissen versehen — wer-
den hiezu eingeladen.

Den 13. Januar 1853.

Schultheißenamt.
Eichele.

Baltmannsweiler.

Am Mittwoch den 26. d. M. Vermittags
9 Uhr werden auf dem hiesigen Rathhause